GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 -

Vorlage 198 /XII.L.	
Datum:	18.09.2026

An den

Rechnungsprüfungsausschuss	**Sitzungstag:**	29.09.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Prüfung des Jahresabschlusses 2025 und Bestätigungsvermerk gemäß § 102 GO NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja Prüfbericht 2025 MRT GmbH nebst Bestätigungsvermerk und Entwurf Stellungnahme RPA an den Gemeinderat

☐ Nein

Beschlussvorschlag:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich nach eingehender Prüfung dem Bericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz über die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 mit abschließendem Bestätigungsvermerk an. Er fasst das Ergebnis seiner Beratungen in der beigefügten Stellungnahme (siehe Anlage) zusammen.

2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat gemäß § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 in der durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Fassung. Er beschließt zudem, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.954.944,73 € mit der Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters zu erteilen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 26.08.2026 wurde dem Gemeinderat die bestätigte Entwurfsfassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 zugeleitet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 59 Absatz 3 i. V. m. § 102 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Gemäß § 102 Absatz 3 GO NRW ist in die Prüfung des Jahresabschlusses die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Nettersheim vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Gemäß § 59 Absatz 3 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung bzw. – soweit eine solche nicht besteht – kann er sich Dritter gemäß § 102 Absatz 2 GO NRW bedienen, die nach § 102 Absatz 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten haben.

Bereits in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Nettersheim vom 06. Juni 2007 wurde im Zusammenhang mit dem erweiterten Prüfungsumfang im Zuge des neuen Kommunalen Finanzmanagements der Beschluss gefasst, dass der Beauftragung einer unabhängigen Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft zur Unterstützung und Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Prüfungsaufgaben zugestimmt wird.
Mit Beschluss vom 02.09.2025 hat der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 103 GO NRW der Mittelrheinischen Treuhand GmbH Koblenz auf der Basis ihres Angebotes den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2025 erteilt.

Die Prüfung hat im August dieses Jahres stattgefunden.

Gegenstand der Prüfung war gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW und der §§ 316 ff. HGB die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und der nach gemeinderechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie der Lagebericht für dieses Haushaltsjahr bezüglich der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.
Zu weiteren Details der Prüfung wird auf den eigentlichen Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verwiesen, der dieser Vorlage beigefügt ist.
Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kommt in ihrem Bericht zu dem dieser Vorlage beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Zum Hergang und den Ergebnissen der Jahresabschlussprüfung wird der Wirtschaftsprüfer in der Rechnungsprüfungsausschusssitzung am 29.09.2026 berichten.

Entsprechend des § 102 Absatz 2 GO NRW i.V. m. § 59 Absatz 3 GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichts hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Ein Entwurf dieser Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.
Der Beschluss muss zum Ausdruck bringen, ob der Rat mit dem Jahresabschluss 2025, wie er sich nach der Prüfung darstellt, einverstanden ist und ob er das Prüfungsergebnis billigt.
Mit dem Feststellungsbeschluss haben die Ratsmitglieder auch über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.
Hierzu wird auf die separate Vorlage 199 für den Haupt- und Finanzausschuss und Gemeinderat verwiesen.

gez. Crump

Bürgermeister